



Satzung
der

Erlinghäuser Karnevals Gesellschaft e.V.

Hinweis:
Änderungen zur aktuellen Satzung sind **rot** gekennzeichnet

§2

Zweck und Zielsetzung

- a) Die Erlinghäuser Karnevals Gesellschaft e.V. (EKG) verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat sich zum Ziel gesetzt, das dörfliche Gemeinschaftsleben zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Überlieferung **und Pflege** traditioneller Bräuche
 - Folklore, Tanz und Pflege der plattdeutschen Sprache **im Rahmen der Veranstaltungen des Vereins**. Die **Verwirklichung der o.a. Ziele soll unter Einbeziehung der Jugend erfolgen**.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (m/w) erhalten **keine Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch **unverhältnismäßig hohe Vergütungen** begünstigt werden.

- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer,
- dem 1. Kassierer,

- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - dem 2. Kassierer,

- c) Je 2 Mitglieder (m/w) des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand, sowie der stellvertretende Geschäftsführer und der 2. Kassierer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

- In geraden Kalenderjahren findet die Wahl des 1. Vorsitzenden, 1 Kassierer, 2 Geschäftsführer statt
- In den ungeraden Jahren die des stellv. Vorsitzenden, Geschäftsführer, stellv. Kassierer

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, aber maximal bis zur nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen

§ 5

Datenschutz im Verein

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§3

Mitgliedschaft, Beiträge, Generalversammlung

- a) Die Mitgliedschaft der EKG kann jede interessierte Person durch schriftlichen Antrag erwerben. Sie verpflichtet sich mit dem Antrag gleichzeitig, die Satzung anzuerkennen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- b) Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind jedoch nur die Mitglieder (m/w), die in dem Jahr, in dem die Versammlung abgehalten wird, das 16. Lebensjahr vollenden.
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung der EKG tritt einmal im Jahr jeweils im 1. Halbjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vorher durch **Aushang an der Plakatwand/ Aushang in der Ortsmitte sowie im Vereinslokal. Des Weiteren über die Homepage der Erlinghäuser Karnevals Gesellschaft und Sozial Media Plattformen.**
- d) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, sowie Auflösung der EKG bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (m/w). Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, sie sind nur dann schriftlich oder geheim durchzuführen, wenn die Stimmenmehrheit dies verlangt.

§ 4

Vorstand:

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden

- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 1-6 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Eine detaillierte Beschreibung in welcher Form und zu welchen Zwecken die Daten genutzt werden, befindet sich in der Datenschutzordnung des Vereins.

§7

Auflösung

- a) Die EKG kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird.
- b) Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich für die Auflösung entscheidet.
- c) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Ortsverein „Use Erlingsen“, der mit der Verteilung der Gelder an die örtlichen Vereine beauftragt wird. Die Gelder dürfen ausschließlich und nur für die Jugendarbeit verwendet werden.